

## Merkblatt

### zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz (Kleiner Waffenschein)

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt BGBl I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit

dem Zulassungszeichen



ein sogenannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB-Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

#### **Ausnahmen:**

Ein Kleiner Waffenschein ist **nicht** erforderlich,

- zum Führen einer Schreckschuss-, Gas- oder Signalwaffe mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts in dessen befriedeten Besitztum
- zur Beförderung einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffe **nicht** schussbereit und **nicht** zugriffsbereit transportiert wird.
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen
- zum Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Wird eine PTB – Waffe z. B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) erforderlich.

Den notwendigen Antrag bekommen Sie bei der Waffenbehörde.

**Voraussetzung** für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

**Die Angaben zur Person** werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines. Dabei ist es unerheblich, ob die Vorstrafe einen waffenrechtlichen Bezug aufweist.

**Die Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheines beträgt derzeit **53,00 Euro**. Wird ein Antrag von der Behörde abgelehnt oder vom Antragsteller nach Beginn der Bearbeitung zurückgezogen, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren (bis zu 75 % der Gebühr für die Ausstellung).

b.w.

### **Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht**

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen,
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Aufzüge, Sportveranstaltungen, Jahrmärkte, Tanzveranstaltungen etc.).

### **Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,**

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen,
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. Strafgesetzbuch (StGB)).

### **Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist die Waffe stets verdeckt zu führen!**

### **Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG)**

Wer Waffen oder für diese Waffen bestimmte Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Ob zu Hause oder unterwegs: Schusswaffen dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

### **Bitte denken Sie daran,**

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren,
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben,
- keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiter zu geben.
- dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen keine geeigneten Mittel zum Eigenschutz sind.

**Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind stets im einem fest verschlossenen Behältnis oder einer vergleichbaren Sicherung aufzubewahren (z.B. Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss).**